

Schulden gefährden den Neuanfang...

Viele straffällig gewordene Menschen befinden sich nach ihrer Verurteilung oder Haftentlassung in einer problematischen finanziellen Situation. Ersatzansprüche von Opfern und Geschädigten, Unterhalts- und Mietrückstände, Verpflichtungen aus Ratenzahlungskäufen und Prozesskosten summieren sich häufig derart, dass ein Neubeginn kaum möglich erscheint. Resignation und Perspektivlosigkeit erhöhen das Risiko erneuter Straffälligkeit.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, bietet der Osnabrücker Hilfsfonds Straffälligen Hilfe an, die finanzielle Notlage ohne Überforderung der individuellen Belastbarkeit selbst zu überwinden. Er gewährt unter besonderen Bedingungen zinslose Darlehen, um die Regulierung von Schulden zu tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Bisher vergebene Darlehen:

Stand: 31.12.2016

Darlehensnehmer	542
Gläubiger	1.741
ursprüngliche Schuld	4.205.145,02 €
vergebene Darlehen	1.220.605,38 €
Schuldnachlass	70,97 %

OSNABRÜCKER HILFSFONDS e.V.

Vorstand

1. Vorsitzender

Thomas Casper

Ambulanter Justizsozialdienst
Bezirk Osnabrück

Stellvertretende Vorsitzende

Ubbo Weerts

Bewährungshelfer a.D.

Burkhard Teschner

Straffälligenhilfe Diakonie
Osnabrück Stadt und Land

Kontakt

Osnabrücker Hilfsfonds e.V.

Neulandstraße 4
49084 Osnabrück

Telefon 0541 3584 265

Fax 0541 3584 264

E-Mail os.hilfsfonds@web.de

Bankverbindung

Sparkasse Osnabrück

IBAN DE13 2655 0105 0000 2554 55

BIC NOLADE22XXX

Vereinsregister Nr. 1827

Amtsgericht Osnabrück

Osnabrücker Hilfsfonds e.V.

Verein zur Unterstützung
Straffälliger
bei der Regelung ihrer
finanziellen Verbindlichkeiten

gegründet 1979



OSNABRÜCKER HILFSFONDS e.V.

Verein zur Unterstützung Straffälliger bei der Regelung ihrer
finanziellen Verbindlichkeiten

Chancen

Straffällig gewordene Menschen haben nach Gewährung eines Umschuldungsdarlehens eine reelle Chance für einen Neuanfang in wirtschaftlich tragbaren und überschaubaren Verhältnissen.

Auch die Gläubiger profitieren, da zumindest ein Teil der ursprünglichen Forderung beglichen wird. Das gewährte Darlehen wird direkt an die Gläubiger überwiesen.



Die Richtlinien des Osnabrücker Hilfsfonds verdeutlichen die Bedingungen für eine Darlehensvergabe und geben Hinweise auf die Erfordernisse bei der Umsetzung.

Richtlinien über die Vergabe von Darlehen

1. Der Verein hat den Zweck, Straffälligen und deren Familien im Landgerichtsbezirk Osnabrück durch die Vermittlung der Bewährungshelfer oder der Sozialdienste der Freien Wohlfahrtspflege die Regelung ihrer Schulden zu tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Durch Gewährung von Darlehen soll erreicht werden, dass die Schulden zusammengefasst und nach einem überschaubaren Tilgungsplan in angemessenen Raten bezahlt werden können. Den Straffälligen soll so ein Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglicht werden.
Der Osnabrücker Hilfsfonds gewährt die Darlehen direkt.
2. Darlehensanträge können nur über die Bewährungshelfer des Ambulanten Justizsozialdienstes oder die Sozialdienste der Freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Diese führen die Verhandlungen mit den Gläubigern, um erhebliche Schuldennachlässe zu erreichen.
Vor den Verhandlungen mit den Gläubigern muss der Hilfsfonds seine Bereitschaft zur Darlehensvergabe erklären.
Der Osnabrücker Hilfsfonds gewährt grundsätzlich nur Darlehen, wenn alle Gläubiger zu einem Schuldennachlass von mindestens 50 % bereit sind und sämtliche Schulden durch das Darlehen abgedeckt werden können.

Die Darlehenssumme soll den Betrag von 5.000,- Euro nicht überschreiten.
Das Darlehen soll innerhalb von 3 Jahren zurückgezahlt werden.

3. Nach erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen mit den Gläubigern werden dem Osnabrücker Hilfsfonds folgende Unterlagen vorgelegt:
 - Personalbogen des Schuldners
 - Stellungnahme des Bewährungshelfers bzw. der Sozialdienste
 - Abzahlungsvorschlag
 - Schuldenaufstellung (Gesamtschulden)
 - Gläubigerdaten
 - Vergleichserklärung der Gläubiger
4. Der Vorstand entscheidet nach abschließender Prüfung, über die Gewährung eines Darlehens.
Bei einer Darlehensgewährung werden die Vergleichssummen direkt an die Gläubiger überwiesen.
5. Für das Darlehen werden keine Zinsen berechnet. Der Darlehensempfänger hat lediglich eine kleine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
6. Der Darlehensnehmer haftet selbst für das Darlehen. Bei Zahlungsverzögerungen wird der jeweilige Bewährungshelfer bzw. der Antrag stellende Sozialdienst der Freien Wohlfahrtspflege informiert.